



Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (BAU) der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Stand: April 2008

Inhalt

- 1. Vertragsabschluss / Vereinbarungen**
- 2. Informationspflicht**
- 3. Ausführungsunterlagen**
- 4. Ausführung**
- 5. Verantwortlichkeit**
- 6. Preise**
- 7. Abnahme**
- 8. Gefahrübergang**
- 9. Gewährleistung**
- 10. Abrechnung**
- 11. Zahlung**
- 12. Ergänzende Bestimmungen**

Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (BAU) der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird (Bauleistungen).

1. Vertragsabschluss/Vereinbarungen

1.1. Wir bestellen auf der Grundlage dieser „Einkaufsbedingungen für Bauleistungen“. Ihre Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Bedingungen angenommen.

1.2. Absprachen mit anderen Abteilungen als der Einkaufsabteilung bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag vereinbarte Regelungen verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

2. Informationspflicht

Sie werden uns bezüglich des Vertragsgegenstandes bis zur Abnahme unverzüglich und umfassend über neue technische Entwicklungen sowie über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben schriftlich unterrichten.

3. Ausführungsunterlagen

3.1. Sie haben die für die Ausführung Ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages von uns zu liefern sind, rechtzeitig anzufordern. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von uns ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Sie haben sich zu vergewissern, dass Ihnen die letztgültigen Ausführungsunterlagen vorliegen. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Ihre Verpflichtungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand weder eingeschränkt noch aufgehoben. Dies gilt auch für von uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen.

3.2. Sie sind für die sichere Einhaltung der Ihnen übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen, usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, sind wir vorher rechtzeitig zu unterrichten.

Etwa notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach unserer vorherigen Zustimmung von Ihnen zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dergleichen handelt.

4. Ausführung

4.1. Nach der Auftragserteilung haben Sie sich unverzüglich mit unseren zuständigen technischen Dienststellen in Verbindung zu setzen, um die beauftragten Arbeiten abzustimmen und falls gefordert, einen Baustelleneinrichtungs- und -zeitplan zu erarbeiten und rechtzeitig vorzulegen.

Die Ausführung sämtlicher Lieferungen/Leistungen muss mit uns so abgestimmt werden, dass sie weder unseren Betrieb noch den eines Dritten mehr als unvermeidbar behindert.

Zu den Arbeiten im Übertagebereich gehören auch das Abladen, der Transport bis zur Baustelle und das etwaige Einlagern der angelieferten Teile. Treffen Lieferungen ein, bevor Ihre Arbeitnehmer auf der Baustelle sind, können wir auf Ihre Kosten und Gefahr das Abladen und Lagern veranlassen. Wagenstandsgelder gehen zu Ihren Lasten.

4.2. Vor Beginn der Arbeiten haben Sie sich über das Vorhandensein von Anlagen, Kabeln und Leitungen jeder Art zu informieren und diese bei der Ausführung des Auftrages vor jeglicher Beschädigung zu schützen.

4.3. Vor Beginn der Arbeiten haben Sie die Baustelle mit allen für Sie wichtigen Fundamenten, An-

schlüssen, Absteckungen, usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

Werden Ihre Leistungen später beanstandet, dann können Sie sich auf Mängel der Vorarbeiten, die für Sie erkennbar waren, nur berufen, wenn Sie uns hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen haben.

- 4.4. Leistungen durch andere Firmen (Subunternehmer) dürfen Sie nur nach von uns vorher erteilter schriftlicher Zustimmung ausführen lassen. Ihre Verantwortung bleibt davon unberührt.
- 4.5. Sie haben uns jeweils vor Arbeitsbeginn die Namen und sonstige benötigten Daten Ihrer Arbeitnehmer, die Sie in unserem Betrieb beschäftigen möchten, schriftlich anzugeben.

Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten sind die ggf. ausgegebenen Werksausweise an uns zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn sie im Einzelfall nicht mehr benötigt werden.

- 4.6. Sie haben dafür zu sorgen, dass Ihre Arbeitnehmer unseren Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Umwelt Folge leisten. Halten Sie diese Anordnungen für unberechtigt oder unzumutbar, so haben Sie Ihre Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 4.7. Alle Gegenstände, die auf unser Betriebsgelände verbracht oder wieder hier von entfernt werden, unterliegen unserer Kontrolle. Alle von Ihnen gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind dauerhaft und unterscheidbar zu kennzeichnen.
- 4.8. Für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die Sie in unseren Betrieb bzw. auf die Baustelle gebracht haben, können wir nicht haftbar gemacht werden, soweit wir nicht zwingend gesetzlich haften.
- 4.9. Lieferungen von wesentlichem Umfang sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

- 4.10. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in jeweils bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt, sie können von Ihnen nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

Die von Ihnen hergestellten Zufahrtswege, Einrichtungen usw. sind auf Verlangen auch anderen Unternehmern zur Mitbenutzung – gegebenenfalls gegen Entgelt – zu überlassen.

- 4.11. Wasser, Strom, Dampf und Druckluft werden von uns, wie und soweit diese auf der Baustelle verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadensersatzleistung ab Anschlussstelle ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Sie sind zum wirtschaftlichen Einsatz der Ihnen zur Verfügung gestellten Energien verpflichtet. Die erforderlichen Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle haben Sie im Einvernehmen mit uns oder unseren Beauftragten unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf Ihre Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

Technische Gase, Schweiß-, Montageklein- und Heizmaterial werden von uns nicht beigestellt.

- 4.12. Soweit wir im Einzelfall auf Ihren Wunsch Geräte, Gerüste oder sonstige Materialien zur Verfügung stellen, geschieht dies ohne unsere Gewähr und Haftung auf Ihre Verantwortung und Gefahr.
- 4.13. Sie haben täglich einen Baustellenbericht zu erstellen und uns diesen auf Anfrage – spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme – zu übergeben. Die Baustellenberichte sind von Ihnen bis zur Abnahme aufzubewahren.
- 4.14. Sie haben alle für die vorgeschriebenen oder von uns zusätzlich geforderten Prüfungen von Stoffen und Bauteilen erforderlichen Leistungen nach unseren Weisungen durchzuführen. Die Prüfungen dürfen nur in amtlich zugelassenen Prüfinstituten erfolgen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.
- 4.15. Leistungen, deren Ausführungsart sich ändert oder die zusätzlich nach der Auftragsvergabe anfallen, dürfen nur nach vorheriger Preisverhand-

lung und unserer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

Sofern bei der Durchführung der Leistungen außergewöhnliche bzw. gefahrverhindernde Maßnahmen ergriffen werden müssen, sind wir oder unser Beauftragter befugt, solche Arbeiten anzuordnen. Sie haben diese sofort durchzuführen und hierfür gegebenenfalls ein Angebot unverzüglich nachzureichen.

- 4.16. Die Kosten für Bewachung, Absperrung und Beleuchtungseinrichtung der Baustelle sind von Ihnen zu tragen.
- 4.17. Sie haben während der Ausführung der Arbeiten die Baustelle einschließlich der Zufahrtswege sauber zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten haben Sie die Baustelle zu räumen, zu reinigen und angefallenen Schutt abzufahren.
- 4.18. Wir behalten uns vor, an geeigneter Stelle ein Baustellenschild mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer – unter entsprechender Kostenbeteiligung – aufstellen zu lassen.
- 4.19. Für die Durchführung von Sprengungen ist ein anerkannter Sprengmeister zu benennen. Jede einzelne Sprengung darf nur im Einvernehmen mit uns und nach Vorliegen der dafür erforderlichen Genehmigungen vorgenommen werden.

Sprengstoffe sind von Ihnen zu stellen und dürfen in unserem Werksbereich nicht gelagert werden.

5. Verantwortlichkeit

- 5.1. Sie haben die Ausführung Ihrer Arbeiten zu leiten und für Ordnung in Ihrem Arbeitsbereich zu sorgen. Sie sind für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen bezüglich Ihrer Arbeitnehmer allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Ihre Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die Ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- 5.2. Sie haben uns rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme Ihren Bauleiter gemäß jeweiliger Landesbauordnung, der die Ansprechperson für uns ist und die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzli-

chen Vorschriften, insbesondere der baupolizeilichen sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu tragen hat, sowie den Vertreter des Bauleiters schriftlich namhaft zu machen. Diese Personen müssen die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen und ihre Qualifikation unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachweisen.

- 5.3. Sofern die Leistung in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieb erbracht wird, werden in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verantwortliche Personen nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes bestellt.

Verantwortliche Personen müssen deutsch sprechen sowie deutsch lesen und schreiben können. Durch die Bestellung der verantwortlichen Personen wird kein zusätzliches Vertragsverhältnis zwischen diesen und uns begründet. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen verantwortlichen Personen durch uns bestellt und in ihre Aufgaben und Befugnisse sachlich und örtlich eingewiesen worden sind. Bei einem Wechsel in der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren.

- 5.4. Wir haben das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages zu überwachen, ohne dass Sie von Ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages entbunden sind.

Unfälle sind der Betriebsleitung und unserem Beauftragten unverzüglich zu melden.

- 5.5. Ihre Arbeitnehmer, die zu Beschwerden Anlass gegeben haben, sind auf unser Verlangen unverzüglich abzulösen.
- 5.6. Arbeits- und Schutzkleidung ist von Ihnen zu stellen. Ihre Arbeitnehmer müssen in unserem Betrieb normgerechte Schutzhelme und Unfallverhütungsschuhe tragen. Arbeitskleidung und/oder Schutzhelme sind mit einer Firmenkennzeichnung zu versehen.
- 5.7. Auf unser Verlangen haben Sie nachzuweisen, dass Sie für Ihre Arbeitnehmer die gesetzlich

vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt haben.

5.8. Brenn-, Schneid-, Schweiß-, Löt- und Schleifarbeiten dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung durchgeführt werden.

5.9. Die aufgrund besonderer Vereinbarungen von uns beizustellenden Arbeitnehmer arbeiten unter Ihrer Verantwortung. Deren Verhalten ist Ihnen zuzurechnen.

6. Preise

6.1. Die Preise stellen die Vergütung dar für alle zur Herstellung des bestellten Werkes erforderlichen Lieferungen und Leistungen; sie enthalten also die Lieferung der erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, die Löhne, Lohnzulagen und -nebenkosten, Auslösungen, Fahrgelder, Wegezeitenentschädigungen, die Baustelleneinrichtung mit Werkstattwagen, die Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Gerüste, sofern nicht die Regelung gemäß Ziffer 4.12 zur Anwendung kommt, Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baubuden, Bauzäune und sonstige Aufwendungen, auch wenn sie im einzelnen nicht benannt sind. Eingeschlossen sind auch Montage- und Bauwesenversicherungen, soweit wir diese nicht auf das Projekt bezogen selbst abschließen.

6.2. Es wird davon ausgegangen, dass Sie sich vor Abgabe Ihres Angebotes durch Einsichtnahme in die Vorarbeiten, durch Besichtigung der Baustelle, Zufahrtswege und Lagermöglichkeiten sowie durch Klärung aller die Preisbildung beeinflussenden Fragen ausreichend unterrichtet haben. Irgendwelche späteren diesbezüglichen Einwendungen sind nicht möglich; dies gilt jedoch nicht für Erschwernisse aufgrund ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse. Mit Unkenntnis oder falscher Beurteilung der Verhältnisse begründete Nachforderungen werden von uns nicht anerkannt.

6.3. Die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Mengenangaben sind unverbindlich. Die vereinbarten Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermengen entstehen. Uns steht das Recht zu, einzelne Leistungen und Lieferungen teilweise oder ganz ausfallen zu lassen.

7. Abnahme

7.1. Nach Erfüllung der vertraglichen Bedingungen haben Sie die Abnahme Ihrer Leistung schriftlich zu beantragen. Über den Nachweis der vertragsgemäßen Erfüllung ist eine gemeinsame Niederschrift zu erstellen. Die Leistung gilt erst dann als abgenommen, wenn die Abnahme von uns schriftlich unter Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift erklärt worden ist, auch wenn vorher schon die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurde.

7.2. Werden Mängel festgestellt, welche die Bauleistung nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.

7.3. Das Erfordernis der förmlichen Abnahme gilt auch für Teilabnahmen.

8. Gefahrübergang

Bis zur Abnahme der Gesamtleistung tragen Sie alle Gefahr, auch die einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung der erbrachten Leistung.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre ab Abnahme.

10. Abrechnung

10.1. Die Abrechnung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen, Pauschalen oder Stundensätzen und den tatsächlich ausgeführten und technisch notwendigen Lieferungen/Leistungen. Der aktuelle Kostenstand ist uns auf Verlangen mitzuteilen.

10.2. Ihre Leistungen sind durch bestätigte Leistungsnachweise (z. B. Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundennachweise etc.) zu belegen. Dabei sind ggf. unsere Formulare zu verwenden. Bei Abweichung der Leistung von den Planungsunterlagen sind die Änderungen in den Abrechnungszeichnungen zu dokumentieren.

11. Zahlung

- 11.1. Abschlagszahlungen leisten wir auf schriftlichen Antrag bis zu 85% des Wertes der jeweils einwandfrei erstellten Lieferungen/Leistungen, und zwar nach Prüfung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, jedoch nicht unter € 15.000,00 jeweils zum Monatsende.
- 11.2. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme der Gesamtleistung, Prüfung und Richtigbefund der Schlussabrechnung (2-fach), frühestens jedoch am Ende des der Einreichung folgenden Monats.

- 11.3. Wird von Ihnen keine Schlussrechnung gestellt, verjähren Ihre Ansprüche zwei Jahre nach Abnahme bzw. Übernahme der Bausache.

12. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend hierzu gelten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH“.

RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
Osnabrücker Str. 112

49477 Ibbenbüren

www.rag-anthrazit-ibbenbueren.de